

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 20.01.2015

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses in Essing

Sämtliche 12 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Jörg Nowy

Schriftführer: VR Ludwig Rappl

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.50 Uhr

Anwesend waren:

Ehrl,	Arthur
Hierl,	Bernhard
Mederer,	Markus
Meier,	Birgit
Brunner,	Christian
Schäffer,	Florian
Schneider,	Matthias
Schweiger,	Christoph
Süß,	Ernst
Winterstein,	Dieter

Außerdem waren anwesend:

Frau Doris Maroski, Fa. KomPlan zu TOP 2

Herr Harald Hillebrand, Fa Freiraumspektrum zu TOP 3

Entschuldigt abwesend waren (Grund):

Pickel, Heinz (krank)

Pöppel, Georg (krank)

Unentschuldigt abwesend waren:

./.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Marktgemeinderatsmitglieder Heinz Pickel und Georg Pöppel sind krankheitsbedingt entschuldigt. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Zum Tagesordnungspunkt 2 begrüßt der Bürgermeister Frau Doris Maroski vom Ingenieurbüro KomPlan aus Landshut. Herr Harald Hillebrand, welcher den Anwesenden zum Tagesordnungspunkt 3 nähere Ausführungen machen wird, wird später erscheinen. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände und so wird in die Behandlung der einzelnen Punkte eingetreten.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften der Marktgemeinderatssitzung vom 16.12.2014

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 16.12.2014 wird ohne Einwendungen einstimmig angenommen.

2. Teilflächennutzungsplan Windkraft **a) Vorstellung der Entwurfsplanung**

Der Bürgermeister zeigt den Anwesenden den bisherigen Stand der Planungen zum Teilflächennutzungsplan Windkraft auf. So habe am 04.12.2014 eine Zusammenkunft der beteiligten Bürgermeister in Painten stattgefunden. Hieran nahmen auch die Planer, Herr Bartsch und Frau Maroski sowie Herr Banse, welcher die naturschutzrechtliche Begutachtung übernimmt, teil. Aufgrund der geänderten Planung, so wurde die maximale Ausdehnung einer Konzentrationsfläche nun auf 3,7 km festgelegt, sind jetzt ca. 1% der gesamten Gemeindeflächen der beteiligten Gemeinden als Konzentrationsflächen verblieben.

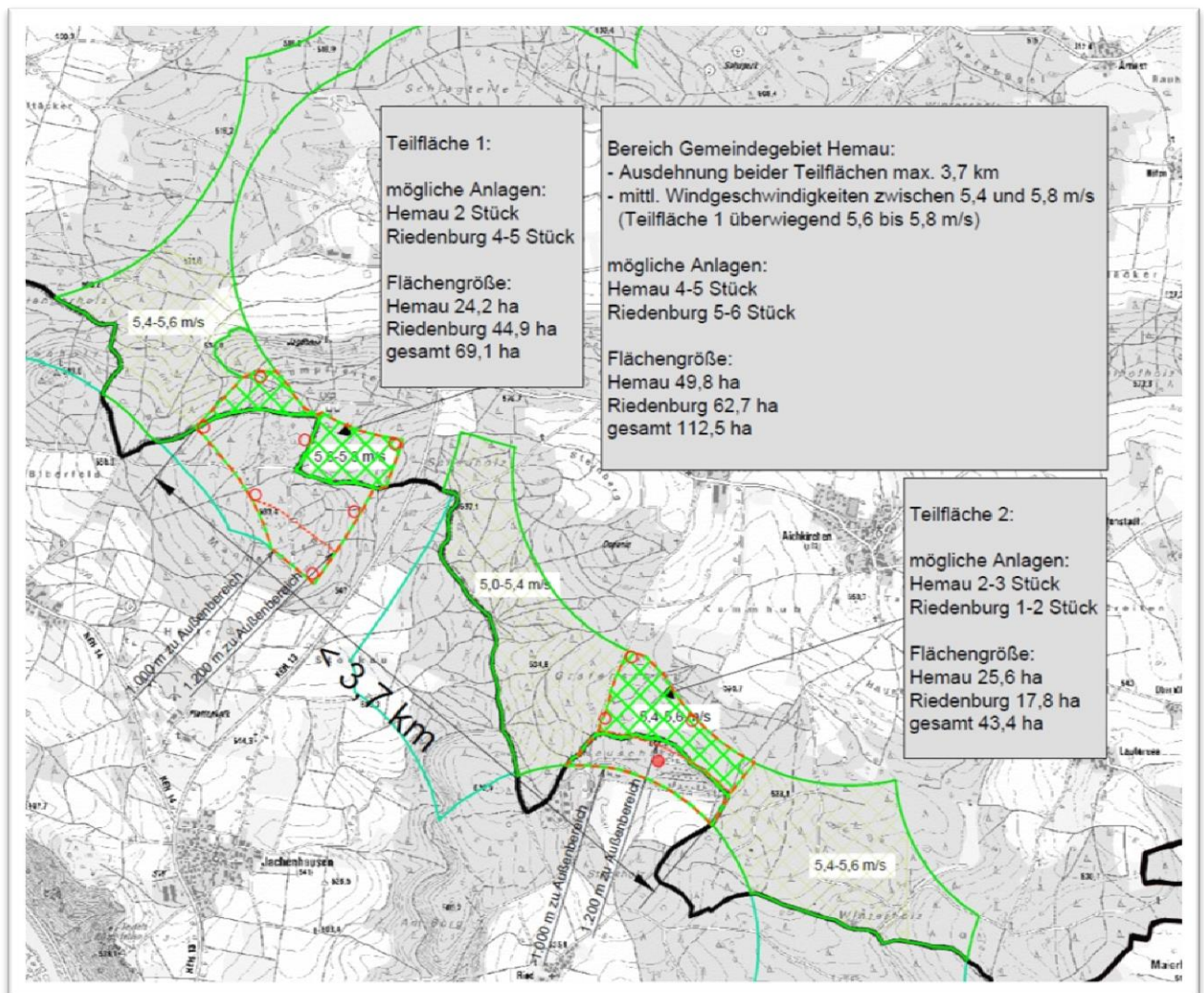
Zur weiteren Zukunft der bereits eingereichten Planungen der Firma Ostwind bezüglich des Windparks im Paintner Forst findet eine Besprechung der Bürgermeister mit den Planern im Landratsamt Kelheim statt. Die Planungen der Firma Ostwind fallen hierbei noch unter die Altfallregelung, allerdings nur, wenn hierfür eine Entscheidung seitens der Umweltbehörde im Landratsamt bis 31.12.2015 fällt.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Frau Maroski vom Ingenieurbüro KomPlan, welche den Anwesenden die nun ausgearbeitete Planung vorstellt.

So wurde bei der Besprechung der Bürgermeister am 04.12.2014 die Frage in den Raum geworfen, ob das Verfahren zur Ausweisung eines Teilflächennutzungsplanes überhaupt weiterbetrieben werden soll. Aufgrund der Altfallregelung der Genehmigungsplanung der Firma Ostwind sei es sinnvoll, diese Planung fortzuführen. Des Weiteren ist die sog. „10-H-Regelung“ der Bayerischen Staatsregierung bereits Ziel einer Klage. Sollte dieser Klage stattgegeben werden, wäre die Fortführung des Bauleitplanverfahrens durchaus sinnvoll, um hier die Errichtung von Windkraftanlagen in geordnete Bahnen zu bringen.

Frau Maroski stellt die Änderungen der jetzigen Planung im Vergleich zur letzten Planung dar.

So sind die in der Karte hellgrün eingezeichneten Flächen nun entfallen, da im Bereich Hemau und Riedenburg 25 Windkraftanlagen geplant worden wären. Aufgrund des Drucks der Bürger wurde die maximale Ausdehnung dieser Flächen auf 3,7 km verkleinert, so dass sich die nun größtmögliche Anzahl von Windkraftanlagen auf die Hälfte reduziert habe, welche zu gleichen Teilen auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg sowie auf dem Gebiet der Stadt Hemau errichtet werden sollen.



Wegen der nun geänderten maximalen Ausdehnung der Konzentrationsflächen auf 3,7 km fallen die nun im Gemeindebereich Ihrlerstein gelegenen Flächen der Windkraftanlagen ebenfalls weg, die Flächen, welche im Gebiet des Marktes Essing lagen, entfielen bereits in der ersten Planung, so dass im Gemeindegebiet Essing keine Windkraftanlagen zu liegen kommen. Die von der Firma Ostwind geplanten Anlagen, deren Anzahl sich nun aufgrund verschiedener Faktoren im

Aus dem Gremium wird nachgefragt, wie sich die 10-H-Regelung auf den Windpark Painten auswirken wird. Da es sich hier noch um eine Altfallregelung handelt, hat die 10-H-Regelung jedoch keine Auswirkung.

Nach Änderung der Gesetzeslage zum 21.11.2014, der Einführung der sog. „10-H-Regelung“, dient der sachliche Teilflächennutzungsplan nur noch der räumlichen Steuerung größerer Windkraftanlagen. Des Weiteren werde durch den Teilflächennutzungsplan das Ziel verfolgt, für nicht mehr privilegierte Windkraftanlagen die notwendige Grundlage für spätere Bebauungspläne auf Basis des interkommunalen Fachkonzepts zu schaffen.

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Somit wird vorgeschlagen, die nun vorgestellte Planung zu billigen und nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Begutachtung sowie der Zustimmung der weiteren am Verfahren beteiligten Gemeinden, die Auslegung zu beschließen.

Hiermit besteht Einverständnis und somit fasst der Gemeinderat folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ mit Begründung und Umweltbericht wird für das weitere Verfahren nach BauGB in der Fassung vom 04.12.2014 gebilligt.

Die Verwaltung wird nach Aufnahme der naturschutzfachlichen Ergebnisse des Bio-logen und vorbehaltlich der zustimmenden Beschlüsse der beteiligten Kommunen beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen und die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Da Herr Hillebrand bislang noch nicht eingetroffen ist, wird vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt 4) vorzuziehen. Hiermit besteht Einverständnis.

4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes

SACHVERHALT:

Es liegt ein Antrag von Herrn Alfons Halbritter vor, in welchem dieser um Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 122/16 und 122/37 der Gemarkung Neuessing bittet.

Es handelt sich hierbei um die Fläche in folgendem Bereich:



Im Flächennutzungsplan des Marktes Essing ist diese Fläche als „Sondergebiet Camping und Tennis“ enthalten. Der Antragsteller begehrt die Änderung dieser Fläche in ein Mischgebiet „MI“.

Der Bürgermeister stellt zu Diskussion, ob wegen eines geplanten Einzelbauvorhabens der Flächennutzungsplan geändert werden sollte und ob die Gemeinde hier überhaupt eine Bebauung will, zumal sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes noch genügend andere Flächen befinden, welche noch nicht mit Bebauungsplänen überbaut sind.

Des Weiteren zieht auch die Änderung des Flächennutzungsplanes kein unmittelbares Baurecht nach sich.

Der Antragsteller hat ebenfalls mitgeteilt, mit dem Besitzer des Grundstücks Fl.Nr. 120 der Gemarkung Neuessing (ehem. Schreinerei) einen Grundstückstausch herbeizuführen, so dass das geplante Bauvorhaben im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Bauwerk ausgeführt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund hat der Bürgermeister ein Gespräch mit dem Sachgebietsleiter „Baurecht“ beim Landratsamt Kelheim herbeigeführt. Dieser empfahl, einen Antrag auf Vorbescheid einzureichen. In diesem sollten folgende Vorgaben enthalten sein:

- Abklärung der Grenzänderung
- Darstellung des geplanten Gebäudes
- Stellungnahme der Gemeinde zu Bebauung.

Von Seiten des Landratsamtes könnte man sich eventuell auch eine Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 122/37 der Gemarkung Neuessing ohne Änderung des Flächennutzungsplanes vorstellen.

Dies müsse aber konkret in einem Vorbescheidsverfahren geprüft werden.

Man kommt überein, den Antragsteller zunächst die Stellung eines Antrages auf Vorbescheid zu empfehlen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen:

Um die Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.Nr. 122/37 der Gemarkung Neuessing abzuklären wird dem Antragsteller empfohlen, einen Antrag auf Vorbescheid einzureichen, in welchem auf die geplante Grenzänderung sowie die Größe der Halle eingegangen wird. Dieser wird an das Landratsamt Kelheim zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung weitergeleitet.

Nachdem der Planer für die Marktplatzgestaltung, Herr Harald Hillebrand eingetroffen ist, kann die Sitzung mit der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 fortgeführt werden.

3. Städtebauförderung: **Neugestaltung des Marktplatzes – weitere Beratung**

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister begrüßt hierzu Herrn Harald Hillebrand vom Ingenieurbüro FreiraumSpektrum aus Abensberg, welcher den Anwesenden weiter Auskünfte über die Marktplatzgestaltung geben wird.

Der Bürgermeister legt dar, dass spätestens im Jahr 2016 die Gestaltung des Marktplatzes und der Straßen durchgeführt werden muss, da zu diesem Zeitpunkt der Breitbandausbau in Essing durchgeführt werden wird. Des Weiteren steht die Erneuerung der Wasserleitung durch den Wasserzweckverband Jachenhausener Gruppe an. Da bei diesen Maßnahmen die Pflasterfläche nicht mehr ordnungsgemäß herzustellen sein dürfte, bietet sich an, in diesem Zusammenhang auch die Straßensanierung Marktplatz sowie des Oberen und Unteren Marktes vorzunehmen.

Da hier kein regelkonformer Unterbau vorhanden ist, muss hier die Straßenausbaubeitragssatzung angewandt werden. Aufgrund des hochwertigen Ausbaus im Rahmen der Städtebauförderung besteht hier aber die Möglichkeit, lediglich den günstigsten Ausbau für die Straßenausbaubeiträge fiktiv zugrunde zu legen. Diese Anliegerbeiträge werden von den Baukosten abgezogen und der Rest dann mit 60% durch die Regierung von Niederbayern gefördert. Dieser Ausbau stellt für die Anwohner eine sehr günstige Variante dar, da unabhängig von der durch den Markt gewählten Ausbauvariante lediglich die Teervariante für den Ausbau herangezogen wird.

Für die Ausgestaltung des Marktplatzes wurde die Optimierung des Rathausvorplatzes beschlossen und die Ausführung mit Wachenzeller Dolomit als Belagmaterial festgelegt. Hinsichtlich der von einigen Seiten gewünschten Weiterverwendung des jetzigen Materials kann gesagt werden, dass hierdurch ein Einsparpotential in Höhe von 54.000 € brutto bestünde. Dies wurde durch die Städteplaner so ermittelt.

Hinsichtlich der fiktiven Abrechnung des Straßenausbaus wolle noch versucht werden, die Parkfläche auf dem Marktplatz als selbständigen Parkplatz zu

betrachten, wodurch die Bürger nochmals entlastet werden könnten, da diese Fläche dann nicht in die Berechnung mit einbezogen werden würde. Hierzu steht aber die Auskunft der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Kelheim noch aus.

Der Bürgermeister übergibt nun das Wort an den Planer, Herrn Harald Hillebrand, welcher den Anwesenden einen Überblick über die Planung und die noch zu treffenden Entscheidungen gibt.

Hierbei legt Herr Hillebrand dar, was bereits beschlossen wurde und welche Maßnahmen noch durch den Markgemeinderat mittels Beschlüssen abgeklärt werden muss.

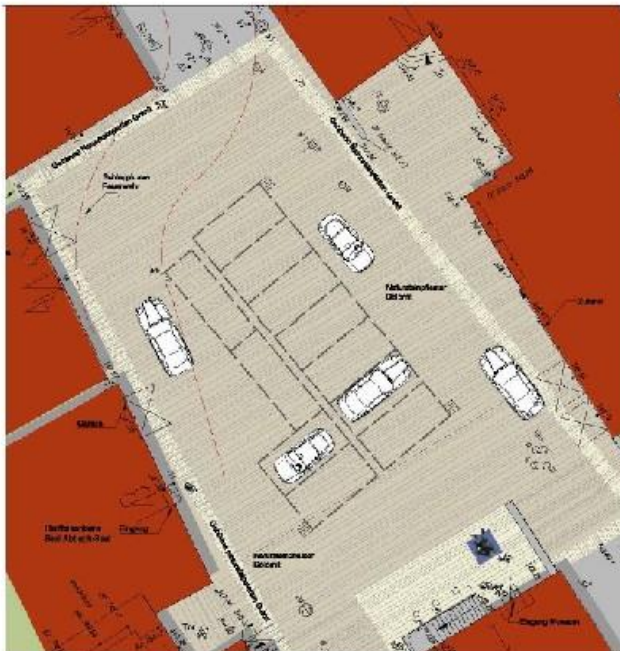
Zu diesem Zweck hat Herr Hillebrand eine Powerpoint-Präsentation vorbereitet, welche nachfolgend abgedruckt ist.

Marktplatz Essing – Neugestaltung Werkplanung Vorabzug



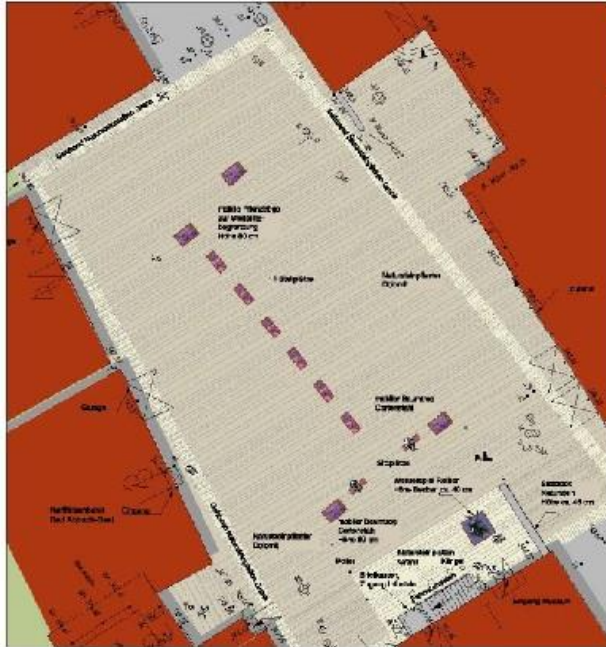
- Pro und Contras
- Platzsituation betont
- „Brunnen“ vor Rathaus
- Reiher beim Brunnen
- Großer Rathausvorplatz
- 11 Stellplätze
- Pflanzgefäße
- Radständer am Rathaus
- Untere und obere Marktstraße frei befahrbar
- Turmsichtachse frei
- Privatflächen aufgewertet

Marktplatz Essing – Neugestaltung Werkplanung Vorabzug



- Parksituation

Marktplatz Essing – Neugestaltung Werkplanung Vorabzug



- Ausstattung

Materialwahl



Wesentlich für die Platzgestaltung ist die Wahl des Belagsmaterials. Heimisch ist hier Dolomit. Die massiven Kalkfelsen auf der Nordseite weisen deutlich darauf hin. Bereits der Kirchenvorplatz im Einfahrtsbereich wurde mit diesem Material (Belag und Sitzsteine) ausgestattet. Versenkbare Poller verschwinden wenn Sie nicht genutzt werden. Die Parkplatzmarkierung ist eine gestalterische Herausforderung.

**Marktplatz Essing – Neugestaltung
Ausstattungsgegenstände
Abstufung Rathaus / Sitzstufe**



**Marktplatz Essing – Neugestaltung
Ausstattungsgegenstände
Versenkbare Versorgungseinrichtungen**



**Marktplatz Essing – Neugestaltung
Parkplatzmarkierung oder Alunägel
Herausforderung: Parkplatzmarkierung**



**Essa – Eisenschmiede
Cortenstahl für multifunktionale Nutzung**



Es sind mobile Pflanzcontainer aus Cortenstahl geplant. Diese können bei Bedarf entfernt werden, so dass ein freier Raum für Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Das gleiche Material bietet sich an für Brunnen und Bänke

Essa – Eisenschmiede Cortenstahl



- Die Verwendung von Cortenstahl liegt auch in der **geschichtlichen Bedeutung** der Eisenverarbeitung im Ort. Die Kelten haben in der Gegend um Essing eine Eisenschmiede betrieben, was sich auch im Namen des Ortes Essing niederschlägt. „**Essa**“ bedeutete **Eisenschmiede oder Feuerstätte** und „**isan**“ bedeutete **Eisen**.
- Im Rathaus der Gemeinde finden sich ebenfalls Stahlelemente (Türrahmen, Schaukästen, etc.) die lackiert wurden und der Optik von Cortenstahl sehr ähneln.

Marktplatz Essing – Neugestaltung Mobile Pflanzgefäße aus Cortenstahl



Marktplatz Essing – Neugestaltung
Beispielfoto mobile Pflanzgefäße aus Cortenstahl



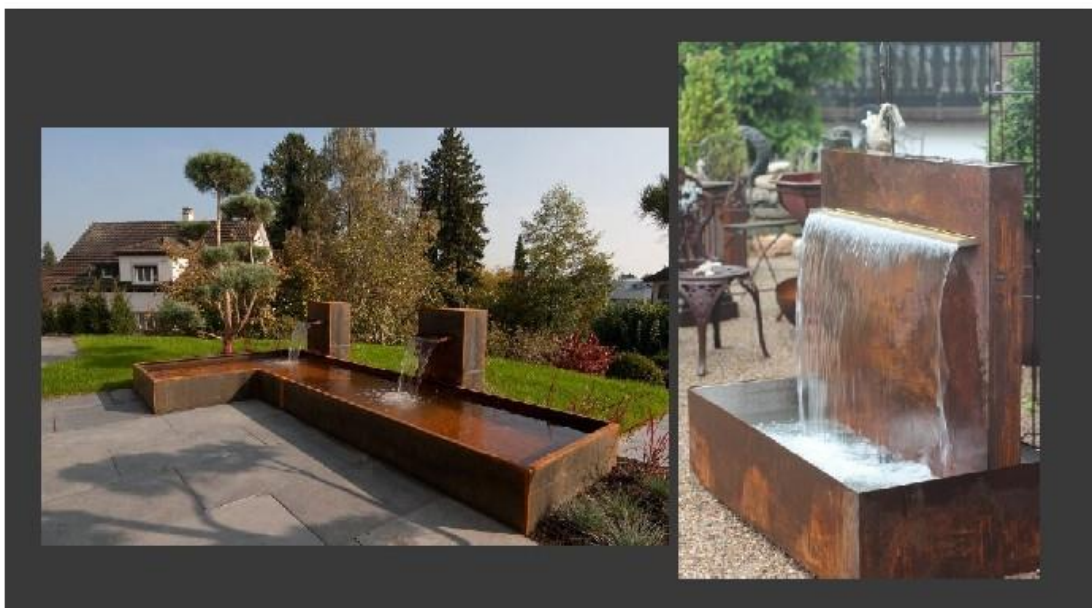
Marktplatz Essing – Neugestaltung
Beispielfoto Sitzbank Cortenstahl



Marktplatz Essing – Neugestaltung
Beispielfoto Brunnen aus Cortenstahl



Marktplatz Essing – Neugestaltung
Beispielfoto Brunnen aus Cortenstahl



Marktplatz Essing – Neugestaltung Reiher trifft auf Cortenstahl



Kostenaufstellungen Kostenberechnung Brunnenanlage



Grundlagen für eingereichte Kostenberechnung

- Skulptur in Kiesfläche in Cortenstahlbehälter

Folgende Annahmen bei Bau eines wassergespeisten Brunnens
(noch nicht enthalten):

- Unterbringung Technikanlagen im angrenzenden Rathaus
- Zisterne (Kunststoff) neben Brunnen als Wasserspeicher
- Inkl. Material/ Leistungen:
 - Wasserspeicher (4.800 l) und Einbauteile Becken
 - Wasseraufbereitung und Nachbereitung (im Rathaus)
 - Steuerung (im Rathaus)
 - Leitungen ca. 10 m
 - LED Licht 4 Stück, inkl. Anschlüsse
 - Montage der Technik und Leitung in bauseits gestellte Gräben
 - Technikeinweisung

Kostenaufstellungen Kostenberechnung Brunnenanlage



- Kosten netto: 20.856,84 €
- 19 % MwSt: 3.962,80 €
- Kosten brutto: 24.819,64 €

Erläuterung zu Kosten:

- ohne Auf- und Abbau Reiher, Ohne Cortenstahlbecken, ohne sonst. Fachplanungen (Elektro, Wasser)
- Mehrkosten für Brunnentechnik außerhalb Rathaus
- (hierfür zusätzlich ca. 20.000 Euro)

Kostenaufstellungen Kostenberechnung Verwendung vorhandenes Pflaster



Einsparung vorhandenes Pflaster / Neupflaster

Maßnahme

Marktplatz Essing

Platzgröße: 38,25 * 22,80 plus Anbindung = ca.600 qm

Länge/Fläche: 900,00 qm

KG DIN 276	Kurztext	Menge Ein-/Einheit	Preis (€)	Gesamt (€)
520	Natursteinpflasterwerke herstellen, "abornit", gestrichelt und gestockt, Reihe, (Ausschluss und asphaltierte Flächen)	200 m ²	280,00	54.700,00
520	vorhandenes Pflaster des Aufschlages nach U-Stufe, Bearbeitung, Art, Höhe und Ausschuss entfernen, endarbeiten	600 m ²	12,50	7.500,00
520	vorhandenes, sortiertes Pflaster des Aufschlages, liefern, einlegen, polieren	550 m ²	8,60	4.675,00
520	vorhandenes Pflaster des Aufschlages, versetzt leuchte Form einlegen, und Ausführungen, Metallwurde, Plan um	550 m ²	35,00	19.250,00
520	Natursteinpflasterwerke herstellen, "abornit", gestrichelt und gestockt	200 m ²	280,00	54.700,00
Summe Kosten Pflasterarbeiten mit Pflaster des Aufschlages				103.440,00
Summe Pflasterarbeiten Dukon, neu (Überlag aus DIN 278 Einzel, Regenung Plus)				157.000,00
Einsparung bei Verwendung vorhandenes Pflaster				53.640,00

erstellt am 29.12.2014;
FreiraumSpektrum, Abersberg
Planung (FH) Harald Hiltbrand

Kostenaufstellungen Zusammenfassung, Kurzdarstellung



Berechnete Baukosten netto (ohne Baunebenkosten)

- Eingabe Regierung 370.049,63 €
- Baukosten Asphalt mit Ausstattung 225.102,63 €
- Baukosten Asphalt ohne Ausstattung 126.311,63 €
- Einsparungsmöglichkeit Pflaster AG / Neupflasterung
- 53.640,00 €

Abzüglich Förderzuschuß

Bauzeiten geplant



- Vergabe der Leistungen bis 16.03.2015
- Baubeginn 06.04.2015 (witterungsanhängig)
- Bauende 15.09.2015

Zur vorgelegten Planung wird aus dem Gremium bemerkt, dass es nicht verständlich sei, das jetzt vorhandene Kopfsteinpflaster durch einen andersartigen Pflasterbelag auszutauschen. Ziel der ursprünglichen Markplatzgestaltung sei gewesen, Parkflächen sinnvoll zu nutzen. Eine vollständige Umgestaltung des Platzes war anfangs nicht angedacht. Es wird die Befürchtung gehegt, dass das bisherige Pflaster entsorgt werde. Dies, so der Planer, sei nicht geplant. Vielmehr solle dieses Pflaster gelagert werden.

Marktgemeinderatsmitglied Winterstein stellt anlässlich des Ausbaus zwei Anträge:

Zum einen sei festzustellen, dass die Zuschüsse letztendlich auch durch die Bürger über ihre Steuerzahlungen finanziert werden. Des Weiteren moniert er, dass für diese Planungen das Ingenieurbüro UTE nicht zum Zuge gekommen sei, welche den Umbau des Kirchplatzes betreut habe. Ferner sei nie die Rede davon gewesen, den Belag am Marktplatz zu erneuern. Auch seien die Reinigungskosten des Wachenzeller Dolomit teurer als des nun verbauten Pflasters. Des Weiteren wird moniert, dass ursprünglich von 300.000 € Umbaukosten die Rede war und sich die Kostenschätzung nun auf 500.000 € belaufe. Ein von ihm befragter Rechtsanwalt teilte ihm mit, dass die abrechnungstechnische Situation sowohl beim Kirchplatz als auch beim Marktplatz dieselbe sei. Somit sei es befremdlich, dass die Anwohner am Kirchplatz nicht bei der Sanierung beteiligt wurden, die Anlieger am Marktplatz aber jetzt sehr wohl. Dies sei weder dem Gremium noch den Bürgern bewusst gewesen.

Er stellt den Antrag, nochmals vor dem Hintergrund abzustimmen, dass

- die Anlieger durch Straßenausbaubeiträge beteiligt werden,
- für eine Fläche von 800 m² nun Beträge in Höhe von 500.000 € anfallen und
- die Zahl der Parkplätze durch die Sanierung kleiner werde.

So sei auch noch nicht geregelt, ob eine Parkzeitregelung auf dem Marktplatz eingeführt werde. Auch könne bei Anträge verschiedener Vereine und Institutionen keine Rede mehr davon sein, dass der Markt Essing unter Geldmangel leide, da hier die Mittel, seiner Meinung nach unnötiger Weise, ausgegeben werden.

Ein weiterer Antrag von ihm sei, nochmals über den Pflasterbelag „Wachenzeller Dolomit“ abzustimmen.

Seiner Meinung nach wurden bei den Abstimmungen nicht alle Fakten auf den Tisch gelegt, so dass die Gremiumsmitglieder sich der Tragweite ihrer Entscheidungen nicht bewusst waren.

Diesen Vorhaltungen tritt der Bürgermeister entschieden entgegen. Hierbei handle es sich um Unterstellungen. Die Tatsache, dass sie Anlieger Straßenausbaubeiträge leisten müssen, war vor den Abstimmungen bekannt. Seinerzeit wurde auch die Durchführung der Städtebauförderungsmaßnahme zusammen mit dem Markt Painten und der Gemeinde Ihrlerstein beschlossen. Bereits hier war von einer Umgestaltung des Marktplatzes die Rede. Die Anregung, den Oberen und Unteren Markt hier einzubeziehen, kam von der Regierung von Niederbayern. Weiterhin

werde bei einer Sanierung der Wasserleitung durch den Wasserzweckverband nicht die Straße als Ganzes, sondern lediglich der Bereich um den Leitungsgraben erneuert, was dann später eine Sanierung außerhalb der Städtebaufördermaßnahme nach sich zöge, welche den Anwohnern weitaus teurer käme. Es sei festzuhalten, dass die Sanierung der Straße im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme die günstigste Variante für die Anwohner darstelle.

Aus dem Gremium wird der Vorschlag unterbreitet, die Fördermöglichkeit eines Aus- und Einbaus des jetzigen Pflasters anlässlich der Sanierung des Unterbaus fördertechnisch abklären zu lassen.

Hinsichtlich den Kosten und der Wahl des Pflasterbelages legt der Planer dar, dass die Kosten in Höhe von 450.000 € immer so dargestellt und daher in keiner Weise verschleiert wurden. Ferner wurden die Alternativen zum Pflasterbelag im Gremium diskutiert. Letztendlich einigte man sich darauf, die Fläche aus Wachenzeller Dolomit und die Plattenbeläge aus Granit auszuführen.

Dieser Aussage wird aus dem Gremium zugestimmt. Die Kosten waren bekannt und mit Ausnahme eines Marktgemeinderatsmitgliedes hatten sich alle Gremiumsmitglieder für die Variante „Wachenzeller Dolomit“ entschieden.

Gleichwohl spricht sich ein Marktgemeinderatsmitglied dafür aus .die vereinfachte Planung fördertechnisch überprüfen zu lassen. Weiterhin sollen auch Planungen von Altessing und Randeck in das Städtebauförderprogramm mit aufgenommen werden.

Ein weiteres Marktgemeinderatsmitglied legt dar, dass er für den Ausbau mit Wachenzeller Dolomit gestimmt habe, jedoch bei Bürgerinformationen und Gesprächen mit Bürgern sich diese teilweise nicht mit diesem Ausbau einverstanden erklärt hätten und somit eventuell auch ein Umdenken im Gemeinderat stattgefunden habe.

Dem wird aus dem Gremium entgegnet, dass teilweise ein sehr geringes Interesse der Bürger an den Informationsveranstaltungen bestand.

Ein Gremiumsmitglied stellt dar, dass die Sanierung in diesem Umfang ohne Fördermittel nicht zu machen sei. Man solle die Chance nutzen, den größtmöglichen Nutzen bei einer relativ geringen finanziellen Beteiligung aus diesem Förderprogramm zu ziehen.

Der Bürgermeister lässt daraufhin über den weitgehendsten Antrag abstimmen, den Beschluss zur Marktplatzgestaltung mit Wachenzeller Dolomit, so wie er bisher gefasst wurde, aufzuheben.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 2 gegen 9 Stimmen:

Der Beschluss zur Pflasterung mit Wachenzeller Dolomit, der in der Sitzung vom 29.09.2014 gefasst wurde, wird aufgehoben.

(Marktgemeinderatsmitglied Christian Brunner bittet im Protokoll festzuhalten, dass er für die Aufhebung des Beschlusses gestimmt habe)

Somit verbleibt es bei den in der Sitzung vom 29.09.2014 gefassten Beschlüssen und Regelungen.

Zum Brunnen wird angeregt, den Standort des bislang auf dem Markplatz befindlichen Brunnen so anzudeuten, dass er erkennbar bleibt, so wie dies auch bei der Gestaltung des Kirchplatzes bezüglich des Standortes des Tores realisiert wurde.

Marktgemeinderatsmitglied Dieter Winterstein verlässt die Sitzung.

Auch ist man der Meinung, keinen Brunnen mit Wassertechnik auf dem Platz aufzustellen, da dieser einschließlich Technikgebäude mit ca. 40.000 € zu Buche schlagen wird.

Man schlägt vor, die bisher im Schulhof aufgestellte Reiherskulptur erhöht auf Steinstufen vor dem Rathaus aufzustellen. Die Aufstellung im Cortenstahlbehälter soll nicht realisiert werden.

Marktgemeinderatsmitglied Arthur Ehrl verlässt den Sitzungssaal.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 9 gegen 0 Stimmen:

Die Reiherskulptur wird ohne Wassertechnik und Verwendung von Cortenstahl vor dem Rathaus aufgestellt.

Weiterhin gilt es über die Markierung der Parkplatzflächen zu befinden. Durch den Planer wird vorgeschlagen, diese mit Carrara-Marmor auszuführen. Hier wird durch dem Marktgemeinderat angeregt, hier dunkelgraue Granitsteine zu verwenden. Hierzu könnten auch ausgebaute Pflastersteine des bisherigen Pflasters Verwendung finden.

Marktgemeinderatsmitglied Ehrl ist wieder im Sitzungssaal anwesend.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Markierung der Parkplätze wird mit dunkelgrauem Granit ausgeführt.

Wegen der Bänke auf dem Markplatz einigt man sich darauf, die Bänke sowohl in der Ausführung aus Cortenstahl als auch als Steinbänke mit Holzauflage auszuschreiben. Die Ausführungsart könne dann beim Ausbau gewählt werden.

Aus dem Gremium kommt der Vorschlag, den Bereich vor dem Rathaus auch in Wachenzeller Dolomit auszuführen. Es stelle sich die Situation dar, dass die Autos auf den Parkflächen auf dem hochwertigen Wachenzeller Dolomit parken, die sichtbaren Flächen vor dem Rathaus jedoch mit Granitpflaster gestaltet sind.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 8 gegen 2 Stimmen:

Der Rathausvorplatz wird statt in Granit ebenfalls in Wachenzeller Dolomit ausgeführt.

Die genauen Standorte für die Christbaumhalterung sowie die Versorgungspoller werden im Rahmen der Bauausführung festgelegt.

Marktgemeinderatsmitglied Mederer stellt den Antrag, ein Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept für den neugestalteten Marktplatz zu erstellen.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr an den Planer bestehen, wird dieser Tagesordnungspunkt geschlossen. Der Bürgermeister dankt dem Planer für dessen Erscheinen und seine Ausführungen.

5. Wasserversorgung:

Übergabvereinbarung der Wasserversorgung an den WZV Jachenhausener Gruppe

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister bezieht sich auf den allen Marktgemeinderatsmitgliedern im Entwurf vorliegenden Vereinbarungsentwurf. Es wird angeregt, die beiden Brunnen bei der Gemeinde zu belassen. Hier werden aber größere Investitionen fällig, da die Pumpen bereits das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Ferner befindet sich der Brunnen II nicht auf einem Gemeindegrundstück, sondern im Eigentum des Freistaates Bayern. Der Brunnen I ist von dieser Übergabvereinbarung ausgenommen und verbleibt nach wie vor beim Markt Essing.

Schließlich kommt man überein, der Übergabvereinbarung, welche bereits vom Wasserzweckverband angenommen wurde, zuzustimmen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Übergabvereinbarung der Wasserversorgung an den Wasserzweckverband Jachenhausener Gruppe wird zugestimmt. Die Übergabvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Vertrag zur Übernahme und Fortführung der Wasserversorgung

**für Altessing und Neuessing der Marktgemeinde Essing
durch den
Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
mit Sitz in Dietfurt
ab dem 01.01.2015**

Zwischen dem
Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausen Gruppe
Jachenhausen, Obere Dorfstr. 11, 93339 Riedenburg,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Franz Stephan
und der
Marktgemeinde Essing, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Jörg Nowy,
Marktplatz 1, 93343 Essing
wird zum Zwecke der künftigen Wasserversorgung der Orte Altessing und Neuessing,
folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß Art. 54 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfg)¹
geschlossen:

Präambel

1. Die Marktgemeinde Essing hat mit Beschluss vom 00.00.2014 die Auflösung der Gemeindeeigenen Wasserversorgung gemäß Art. 46 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Wirkung zum 31.12.2014 zum Zwecke des Beitritts seiner Orte Altessing und Neuessing in den Zweckverband der Jachenhausener Gruppe mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossen. Hierzu wird auf Anlage 1 verwiesen (Beschlussauszug), der Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Der Zweckverband der Jachenhausener Gruppe hat mit Beschluss vom 09.12.2014 die Fortführung der bisherigen Wasserversorgung der Marktgemeinde Essing mit Wirkung zum 01.01.2015 im Rahmen eines Beitritts der Orte Altessing und Neuessing übernommen. Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt gemäß Art. 18, 19 KommZG. Hierzu wird auf Anlage 2 (Beschlussauszug) verwiesen, die Bestandteil dieses Vertrags ist.

§ 1 Versorgungsverpflichtung

Der Zweckverband der Jachenhausener Gruppe verpflichtet sich ab dem 01.01.2015, die Wasserversorgung für die Orte Altessing und Neuessing zu übernehmen und die ordnungsgemäße Wasserversorgung im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 17 ff. KommZG fortzuführen und zu gewährleisten.

**§ 2 Technische Voraussetzung
und Kostenregelung**

Für den Zusammenschluss hat die Marktgemeinde Essing die in der Zielvereinbarung vom 29.03.2012 technische Nachrüstung mit folgenden Baumaßnahmen erfüllt:

Es wurde eine Verbundleitung vom Hochbehälter Essing aus bis zum Versorgungsnetz des Zweckverbandes nach Randeck gebaut.

Außerdem wurde durch die Marktgemeinde Essing der Hochbehälter oberhalb Essing saniert und dem Stand der Technik angepasst.

§ 3 Übergabe des Bestandes

Der gesamte Anlagenbestand, alle vorhandenen Leitungen bis zu den Privatgrundstücks-grenzen, der sanierte Hochbehälter und der Brunnen II gehen auf den Zweckverband über. Siehe Anlage 3 (genaues Bestandsverzeichnis).

Ein Kostenersatz wird dafür nicht geleistet.

Ab dem 01. 01. 2015 gelten auch für die übernommenen Orte die Festlegungen des Zweckverbandes, insbesondere die Wasserabgabesatzung und die Gebührensatzung.

§ 4 Rechtswirksamkeit

1. Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als rechtsunwirksam, so ist jeweils die rechtsunwirksame Regelung im Sinne des Vertrages durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende Regelung zu ersetzen. Ebenso sind eventuelle Regelungslücken ggf. per Zusatzvereinbarung zu füllen. Der Vertrag wird den beiden Rechtsaufsichtsbehörden, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und Landratsamt Kelheim, zu Kenntnisnahme und Möglichkeit der rechtlichen Stellungnahme vorgelegt..
2. Der Vertrag wird erst gültig und rechtswirksam, wenn ihm nach der Unterzeichnung durch den 1. Bürgermeister und den Verbandsvorsitzenden beide Gremien (Marktgemeinderat und Verbandsversammlung) per Beschluss zugestimmt haben. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrags mit den jeweiligen Beschlussauszügen erhalten beide Vertragspartner sowie die jeweiligen Aufsichtsbehörden der Marktgemeinde und des Zweckverbandes. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes der Jachenhausener Gruppe gemäß Art. 46 KommZG ohne Rechtsnachfolgeregelung.
3. Sollten sich bei den Gesprächen mit den Rechtsaufsichtsbehörden noch zu klärende Fragen ergeben, werden diese erledigt und der Verbandsversammlung und dem Marktgemeinderat zu nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

Essing,

Jachenhausen,

Jörg Nowy
Bürgermeister

Franz Stephan
Verbandsvorsitzender“

6. Beratung über die Errichtung einer Lagerhalle

SACHVERHALT:

Wegen des Ersatzes der für die veräußerte Fahrradhalle zu errichtenden Lagerhalle wurde wegen des Standortes beim Sportplatz ein Gespräch mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geführt, da der Zufahrtsweg im Eigentum dieser Verwaltung liegt. Hier stellte sich heraus, dass der Weg lediglich eine nutzbare Breite von zwei Metern aufweist und daher nicht für eine Zufahrt geeignet sei. Daher sei auch vom Bauausschuss der Standort beim Bauhof favorisiert worden.

Man kommt überein, ein Ingenieurbüro zu beauftragen, um die Standortalternativen Sportplatz/Bauhof aufzuzeigen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Es wird ein Ingenieurbüro beauftragt um die Alternativen der Standorte Sportplatz und Bauhof sowie die Geeignetheit der beiden Grundstücke aufzuzeigen.

7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Essing

SACHVERHALT:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde durch die Staatl. Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Kelheim bemerkt, dass die Kostensatzung und das Kostenverzeichnis des Marktes Essing einer Überarbeitung bedarf.

Durch die Verwaltung wurde der beiliegende Entwurf einer Kostensatzung sowie eines Kostenverzeichnisses erarbeitet, welche den aktuellen Gegebenheiten angepasst sind.

Diese Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat Essing beschließt die als Anlage beigefügte Kostensatzung mit Kostenverzeichnis. Die Kostensatzung tritt am 01.02.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 18.12.1989 außer Kraft.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich
des Marktes Essing**

- Kostensatzung -

Der Markt Essing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Der Markt Essing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, der er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1989 außer Kraft.

Essing, __. __. 2015
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

Anlage zur Kostensatzung:

„Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00	000 001	<p>Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p> <p>Anordnung für den Einzelfall Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p> <p>wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.</p>	<p>15 bis 600 €</p> <p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf</p>

			die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO , Art. 3 Abs. 3 LKrO , Art. 3 Abs. 3 BezO) Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO , Art. 12a LKrO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie	12,50 bis 150 €

		nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 , 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 , 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
		Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 , mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG , des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 , §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im	15 bis 1 000 €

		Vollzug einer Erhaltungssatzung	
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bay StrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18 , 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 , Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	81	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	810		

8. Satzungen des Marktes Essing; Neuerlass der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren

SACHVERHALT:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde durch die Staatl. Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Kelheim bemerkt, dass die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Essing bereits am 14.12.1983

erlassen wurde. Aus diesem Grund sind viele der darin enthaltenen Verweise auf andere Gesetze überholt. Die Satzung im Grunde nach bleibt jedoch unverändert. Aufgrund der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Satzung zu überarbeiten und neu zu erlassen.

Durch die Verwaltung wurde der beiliegende Entwurf der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren erarbeitet.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat Essing beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1983 außer Kraft.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung des Marktes Essing für die Freiwilligen Feuerwehren

Der Markt Essing erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

I.

Allgemeines

§1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Essing ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Essing e.V.“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II.

Personal

§3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden;

über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste

Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach §193 SGB VII und §22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstplichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, §10 Abs. 2 dieser Satzung).

§10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstplichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstplichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§12 Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, §7 Satz 2 und §11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

Anwendungsbeginn

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Essing für die Freiwilligen Feuerwehren vom 14.12.1983 außer Kraft.

Essing, den __.__.2015
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

9. Bauanträge

- Bis zum Sitzungstermin wurden keine Bauanträge eingereicht -

10. Informationen und Anfragen

- Es liegt ein Antrag von Randecker Bürgern vor, in welchem diese um Beleuchtung des **Bushalteshäuschens in Randeck** bitten. Da es sich nicht nur um die Beleuchtung des Wartehäuschens sondern auch um die Beleuchtung des Umfeldes handelt, soll ein Angebot der Bayernwerk AG eingeholt werden. Danach könne man entscheiden, ob eine Solarleuchte oder eine Straßenleuchte errichtet werde.
- Nach einem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 18.11.2014 soll die Gemeinde Aufgaben in geeigneten Fällen untersuchen, ob sie durch **nichtkommunale Stellen** mindestens ebenso gut erledigt werden können.

Im Bereich des Marktes Essing wurden die anfallenden Arbeiten dahingehend überprüft. Die Arbeiten des Böschungsmähens beim Bauhof, die Überprüfung der Elektrogeräte sowie der Feuerlöscher werden aufgrund der fehlenden maschinentechnischen Ausstattung sowie der fehlenden Qualifikation der Bediensteten durch private Dritte durchgeführt. Ferner wurde die Hausanschlüsse bei der Wasserversorgung auch durch Dritte erledigt. Diese Tätigkeit endet jedoch mit der Übergabe an den Wasserzweckverband Jachenhausener Gruppe zum 01.01.2015.

Die Durchführung des Winterdienstes durch private Dritte scheidet aufgrund schlechter Erfahrungen der Nachbarkommunen aus

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 10 gegen 0 Stimmen:

Die Möglichkeiten einer Privatisierung von gemeindlichen Arbeiten durch private Dritte wurde und wird laufend durch die Verwaltung geprüft.

Zurzeit werden die Arbeiten des Böschungsmähens, der Überprüfung der Elektrogeräte sowie die Überprüfung der Feuerlöscher durch private Dritte erledigt und werden auch an diese vergeben.

Weiterhin werden weitere Arbeiten laufend auf ihre Geeignetheit hin überprüft.

- Aus dem Gremium wird mitgeteilt, dass beim **Wanderweg in Richtung der KEH 5** beim alten Steinbruch das Gelände beschädigt ist. Ferner sollte hier die Treppe überprüft werden. Dies wird zugesichert.

- Aus dem Marktgemeinderat wird nachgefragt, ob sich bereits neue Erkenntnisse in Bezug auf die **Beleuchtung der Kirche** ergeben haben. Hier sei die Kirche, namentlich der Pfarrer als Vorsitzender der Kirchenstiftung grundsätzlich nicht abgeneigt, jedoch habe das zuständige Gremium noch nicht entschieden. Da zurzeit auch LED-Objektbeleuchtungen auf den Markt drängen, wolle man hier ein Angebot einholen.
- Durch das Marktgemeinderatsmitglied Schäffer wird der Antrag gestellt, die **Bänke im Umkleideraum der Mehrzweckhalle** zu streichen. Dies werde durch den Bauhof in den Ferien erledigt.
- Weiterhin beantragt er, dass über die **Aufstellung einer mobilen Hackschnitzelheizung** zur Versorgung der Schule, der Mehrzweckhalle des Bauhofs sowie des Kindergartens und der Feuerwehr entschieden werde. Es solle hier das Ergebnis des Klimaschutzkonzeptes beim Landkreis Kelheim abgewartet werden, dessen Ergebnis nächste Woche im Landratsamt präsentiert werde. Hierzu könne in der nächsten Sitzung mehr gesagt werden.
- Ein Gemeinderatsmitglied erinnert, dass die **Buswartehäuschen** im Gemeindebereich renoviert werden.
- Ferner wird berichtet, dass die **Heizung in der Mehrzweckhalle** des Öfteren nicht in Betrieb war. Hier wird mit der Montessori-Schule gesprochen.
- Auf die Anfrage nach dem Antrag der Feuerwehr über die **Bereitstellung einer Mülltonne** werde noch mit der Feuerwehr gesprochen.

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr eingehen, wird der öffentliche Teil der Marktgemeinderatssitzung geschlossen.